

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/daa6323a-f931-31d2-b8fe-7898dc532e19>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 1356 BGB - Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit

(1) <sup>1</sup>Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. <sup>2</sup>Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.

(2) <sup>1</sup>Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. <sup>2</sup>Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen.

